

Abnahmeprotokoll

Gemeinsame Abnahme des Werks – Feststellungen, Mängel, Fristen

Projekt und Beteiligte

Bauvorhaben	Datum / Zeit
Objekt / Adresse	Bauherrschaft
Gewerk / Leistung	Unternehmer

Ergebnis der Abnahme

- ☐ Das Werk wird abgenommen – ohne Vorbehalt.
- ☐ Das Werk wird abgenommen – unter Vorbehalt der nachstehenden Mängel.
- ☐ Die Abnahme wird verweigert (Begründung unten). Das Werk ist wegen erheblicher Mängel unbrauchbar bzw. die Annahme ist unzumutbar (Art. 368 Abs. 1 OR).

Mängelliste

Nr.	Bauteil / Ort	Beschreibung	Behebung bis	erledigt
1				☐
2				☐
3				☐
4				☐
5				☐
6				☐
7				☐
8				☐

Restarbeiten (noch geschuldete Leistungen – keine Mängel)

Weitere Vereinbarungen

Nachkontrolle am	Dokumentation übergeben
Rückbehalt (falls vereinbart)	Schlüssel / Zugänge

Bauherrschaft	Unternehmer
---------------	-------------

Rechtsgrundlage: Art. 367 OR (Prüfung und Anzeige), Art. 370 OR (Genehmigung), Art. 371 OR (Verjährung der Mängelrechte), Art. 372 OR (Fälligkeit der Vergütung). Mit der Abnahme bzw. Ablieferung wird der Werklohn fällig, beginnt die Rügefrist (bei Bauten 60 Tage) und startet die fünfjährige Verjährung der Mängelrechte. Das OR schreibt kein förmliches Abnahmeverfahren vor; ein solches entsteht durch Vertrag oder durch Übernahme der SIA-Norm 118. Bei Teilwerken laufen die Fristen je Teilabnahme.

Erläuterungen: baunex.ch/wissen/abnahme-ablieferung-bauwerk · Ohne Gewähr; massgebend sind Vertrag und Gesetzestext.